

Anforderungen für die Akkreditierung von Beratenden im Rahmen des European Climate Award

Der Weg zur Akkreditierung

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der eca-Beratendenschulung

- Kenntnisse zu Klimapolitik, Klimawandel und Klimaanpassung mit den entsprechenden Rahmenbedingungen auf kommunaler, Länder-, Bundes- und europäischer Ebene,
- vertiefte Erfahrungen in der Kommunalberatung, Prozessmoderation und im Projektmanagement,
- Know-how im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Grundverständnis für die sechs Maßnahmenbereiche des eca und die Bereitschaft, sich in die einzelnen Themenfelder einzuarbeiten,
- mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung und
- ein Hochschulabschluss.

Bitte reichen Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen

- mit einem Anschreiben, aus welchem die Motivation zur Teilnahme an der eca-Beratendenschulung hervorgeht, sowie
- einen Lebenslauf mit der Darstellung des beruflichen Werdegangs inkl. Nachweisen zu entsprechenden Tätigkeiten, Ausbildungen, Referenzen etc.

bei der Bundesgeschäftsstelle European Energy Award ein.

2. Absolvierung der Beratendenausbildung

Ein dreitägiger Lehrgang mit folgenden Ausbildungsinhalten wird absolviert:

- Einführung in den European Climate Award-Prozess,
- Einführung in die Instrumente des eca und in die Verfahrensabläufe,
- Erläuterungen zur Rolle der eca-Beratenden,
- Praxissimulation: Rollenspiele wichtiger Beratungsabschnitte.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Beratendenausbildung schließt mit einem Zertifikat und der Akkreditierung der eca-Beratenden ab. Eine einmalige Schulungs- und Akkreditierungsgebühr von derzeit 3.000,- Euro zzgl. USt ist zu entrichten. Diese Gebühr beinhaltet die Nutzung der Instrumente für den Beratungsprozess des European Climate Award.

3. Optional: Coaching von Beratenden

Neu akkreditierte eca-Beratende sollten zum Beginn ihrer Beratungsarbeit

- Eine/n erfahrene/n eca-Berater/in bei der Beratungsarbeit begleiten und / oder
- die Beratung einer Kommune in einem Prozessabschnitt in Begleitung einer/s erfahrenen eca-Beratenden absolvieren.

Die Bundesgeschäftsstelle behält sich vor, neu akkreditierte eca-Beratende bei Arbeitssitzungen in der Kommune zu begleiten.

4. Damit die Akkreditierung erhalten bleibt

sind eca-Beratende verpflichtet

- 1 x pro Jahr an der einschlägigen kostenpflichtigen Weiterbildung in Form eines Erfahrungsaustauschs und eines Ringversuchs / Eichtung teilzunehmen,
- eine regelmäßige Beratungstätigkeit im Rahmen des eca-Programms nachweisen zu können, d.h. es muss mindestens ein Beratungsauftrag innerhalb von 24 Monaten nach der eca-Beratenden-Akkreditierung erbracht werden.